

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Umsetzung der Polizeistruktur 2020  
(Polizeistrukturgesetz 2020 – PolSG2020)**

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient einer Optimierung der Orts- und Bürgernähe der Polizei, wie sie im Rahmen eines Evaluationsberichts vom April 2017 zur Polizeistrukturreform von 2013 identifiziert und von einer interministeriellen Arbeitsgruppe überprüft wurde.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Umsetzung der Evaluationsergebnisse führt zu einer Änderung der äußeren Aufbauorganisation der Polizei Baden-Württemberg durch das sogenannte „13er-Modell“ im Bereich der regionalen Polizeipräsidien mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Dabei werden das Polizeipräsidium Tuttlingen aufgelöst, der regionale Zuschnitt der Polizeipräsidien Karlsruhe, Konstanz und Reutlingen verändert und die Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg neu gebildet.

C. Alternativen

Als Alternative zur vorgeschlagenen Änderung der äußeren Aufbauorganisation käme die Beibehaltung der bisherigen Aufbauorganisation infrage. Dies würde jedoch den Zielen zur Umsetzung der Evaluation der Polizeistrukturreform zuwiderlaufen.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bis zum Jahr 2026 betragen die Kosten für den Landeshaushalt einmalig insgesamt rund 119,9 Millionen Euro, davon reine Bau- und Immobilienkosten rund 95,4 Millionen Euro, sowie strukturell rund 7 Millionen Euro im Jahr 2020, aufwachsend in den Folgejahren bis 2026 auf 16 Millionen Euro pro Jahr.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Umsetzung der Evaluation der Polizeistrukturereform entstehen den Bürgerinnen und Bürgern kein messbarer Zeitaufwand und insbesondere keine Bürokratiekosten, da die Änderung der äußeren Aufbauorganisation zu keinen weitergehenden Informationspflichten führt.

##### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Umsetzung der Evaluation der Polizeistrukturereform entstehen der Wirtschaft kein messbarer Zeitaufwand und keine Kosten, insbesondere aus oben genannten Gründen auch keine Bürokratiekosten.

##### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung der Evaluation der Polizeistrukturereform wird bis zum Jahr 2026 liegenschaftliche und technische Sachkosten in Höhe von rund 119,9 Millionen Euro einmalig und für die Jahre 2020 bis 2026 von rund 11 Millionen Euro strukturell verursachen. Mit der Erhöhung von 12 auf 13 regionale Polizeipräsidien sind keine neuen Aufgaben für die Verwaltung verbunden, weshalb die zusätzlichen Personalkosten unter diesem Gesichtspunkt unberücksichtigt bleiben.

#### F. Nachhaltigkeitscheck

Insgesamt leistet der Gesetzentwurf mit der Optimierung der räumlichen Zuordnung der Polizeipräsidien einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung. Dies ist mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar.

#### G. Sonstige Kosten für Private

Kosten für die privaten Haushalte entstehen nicht.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 29. Januar 2019

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Polizeistruktur 2020 (Polizeistrukturgesetz 2020 – PolISG2020). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, beteiligt sind das Ministerium der Justiz und für Europa, das Ministerium für Finanzen sowie das Ministerium für Soziales und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Umsetzung  
der Polizeistruktur 2020  
(Polizeistrukturgesetz 2020 – PolSG2020)**

Artikel 1

Veränderungen bei der Landespolizei,  
Aufgabenübergang

§ 1

*Auflösung und Errichtung von regionalen  
Polizeipräsidien*

Das Polizeipräsidium Tuttlingen wird aufgelöst und die Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg werden errichtet.

§ 2

*Aufgabenübergang*

Die Aufgaben der Polizeipräsidien Karlsruhe, Konstanz und Tuttlingen gehen, soweit sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine anderweitige räumliche Zuordnung der Zuständigkeitsbereiche ergibt, auf das für den jeweiligen Land- und Stadtkreis künftig zuständige regionale Polizeipräsidium über.

Artikel 2

Übergangsregelungen für Personalräte,  
Schwerbehindertenvertretungen sowie für  
die Beauftragten für Chancengleichheit

§ 1

*Wahrnehmung der Aufgaben, Befugnisse und Pflichten  
von Personalräten und Übergangspersonalräten*

Bei den Polizeipräsidien Karlsruhe, Konstanz, Pforzheim, Ravensburg und Reutlingen werden die dem Personalrat nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zustehenden Aufgaben, Befugnisse und Pflichten bis zur Neuwahl des Personalrats nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 wahrgenommen.

## § 2

*Regelungen zu Personalräten und Übergangspersonalräten bei regionalen Polizeipräsidiien*

(1) Bei den Polizeipräsidiien Pforzheim und Ravensburg wird jeweils ein Übergangspersonalrat gebildet. Dasselbe gilt unter Wegfall des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Personalrats für das Polizeipräsidium Konstanz.

(2) Dem Personalrat beim Polizeipräsidium Karlsruhe gehören die Beschäftigten des Polizeipräsidiiums an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Mitglied des Personalrats beim Polizeipräsidium Karlsruhe waren. Für die dauerhaft ausgeschiedenen Mitglieder treten Beschäftigte hinzu, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nächste Ersatzmitglieder des Personalrats beim Polizeipräsidium Karlsruhe sind.

(3) Zum Personalrat beim Polizeipräsidium Reutlingen treten die Beschäftigten des Polizeipräsidiiums hinzu, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Personalrats beim Polizeipräsidium Tuttlingen waren. Scheiden hinzugetretene Mitglieder aus dem Personalrat aus, treten für sie Beschäftigte ein, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für das ausgeschiedene Mitglied nächstes Ersatzmitglied des Personalrats beim früheren Polizeipräsidium Tuttlingen waren.

(4) Dem Übergangspersonalrat beim Polizeipräsidium Ravensburg gehören die Beschäftigten des Polizeipräsidiiums an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Personalrats beim Polizeipräsidium Konstanz waren. Für Mitglieder des Personalrats beim vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Polizeipräsidium Konstanz, die nicht Beschäftigte des Polizeipräsidiiums Ravensburg geworden sind, treten stattdessen Beschäftigte des Polizeipräsidiiums Ravensburg ein, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für jene nächste Ersatzmitglieder des Personalrats beim früheren Polizeipräsidium Konstanz waren.

(5) Den Übergangspersonalräten bei den Polizeipräsidiien Konstanz und Pforzheim gehören die Beschäftigten des jeweiligen Polizeipräsidiiums an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied eines Personalrats waren.

(6) Das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats nimmt die Aufgaben des Wahlvorstands nach § 19 LPVG wahr.

(7) Ersatzmitglieder für die Mitglieder eines Übergangspersonalrats sind die Beschäftigten des jeweiligen Polizeipräsidiiums, die für das jeweils ausscheidende oder verhinderte Mitglied des Übergangspersonalrats als Ersatzmitglied beim bisherigen Personalrat eingetreten wären.

(8) Bisherige Freistellungen eines Mitglieds eines Übergangspersonalrats bleiben unberührt.

(9) Im Übrigen gelten für Übergangspersonalräte die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes für Personalräte entsprechend.

### § 3

#### *Wahlen und Amtszeiten der Personalvertretungen*

(1) Abweichend von den regelmäßigen Personalratswahlen 2019 finden die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen in den regionalen Polizeipräsidien, dem Polizeipräsidium Einsatz, dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und dem Landeskriminalamt sowie die Wahl des Hauptpersonalrats der Polizei in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2020 statt.

(2) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den regionalen Polizeipräsidien, dem Polizeipräsidium Einsatz, dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und dem Landeskriminalamt bestehenden Personalräte sowie die des Hauptpersonalrats der Polizei dauern bis zur Neuwahl der Personalvertretungen, längstens bis zum 31. Dezember 2020 fort. Die Amtszeiten der in § 2 Absatz 1 genannten Übergangspersonalräten entsprechen.

(3) Die übernächsten regelmäßigen Wahlen der Personalräte bei den in Absatz 1 bezeichneten Dienststellen und Einrichtungen sowie dem Hauptpersonalrat der Polizei finden in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2025 statt. Die Amtszeiten der im Jahr 2020 regelmäßig gewählten Personalräte und des Hauptpersonalrats der Polizei verkürzen sich entsprechend bis zum Tag der Neuwahl. § 22 Absatz 1 Satz 3 LPVG findet entsprechende Anwendung. Für außerordentlich gewählte Personalräte findet § 22 Absatz 3 Satz 2 und 3 LPVG entsprechende Anwendung.

### § 4

#### *Schwerbehindertenvertretungen*

Bei den Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg werden die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung übergangsweise bis zur Wahl einer örtlichen Schwerbehindertenvertretung, längstens bis zum 30. November 2020, durch dafür nach § 180 Absatz 7 in Verbindung mit § 178 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) herangezogene stellvertretende Mitglieder der Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei wahrgenommen. Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung kann jederzeit nach § 1 Absatz 1 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO) durch die Hauptschwerbehinderten-

vertretung der Polizei oder dadurch eingeleitet werden, indem auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle eine Versammlung zur Wahl eines Wahlvorstands einberuft. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Liegen die Voraussetzungen nach § 18 SchwbVVO für das vereinfachte Wahlverfahren vor, lädt die Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei oder auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle zur Wahlversammlung ein.

## § 5

### *Beauftragte für Chancengleichheit*

(1) Die Leitung der Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg bestellt jeweils für ihre Dienststelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Dienststelle oder Einrichtung des Polizeivollzugsdienstes Beauftragte für Chancengleichheit waren, für die Dauer von sechs Monaten eine Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin. Befindet sich unter den weiblichen Beschäftigten keine Person, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beauftragte für Chancengleichheit war, erfolgt die Bestellung aus dem Kreis der bisherigen Stellvertreterinnen. Sind auch solche nicht vorhanden, erfolgt die Bestellung aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten, die sich zur Ausübung des Amtes bereit erklärt haben. § 16 Absatz 4 Satz 2 des Chancengleichheitsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung ist nur mit Einverständnis der zu bestellenden Beschäftigten vorzunehmen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt jede Leitung der in Absatz 1 genannten regionalen Polizeipräsidien für ihre Dienststelle einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit. Der Wahlvorstand hat das Wahlverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Stelle der Beauftragten für Chancengleichheit und der Stellvertreterin ist bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu besetzen. Mit der Bestellung der neu gewählten Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin endet das Amt der nach Absatz 1 bestellten Personen.

## Artikel 3

## Änderung des geltenden Rechts

1. § 76 Absatz 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Wörter „die Landkreise Calw, Enzkreis und Karlsruhe sowie die Stadtkreise Karlsruhe und Pforzheim“ durch die Wörter „der Landkreis Karlsruhe und der Stadtkreis Karlsruhe“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 werden die Wörter „die Landkreise Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg und Sigmaringen“ durch die Wörter „die Landkreise Konstanz, Rottweil, Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis“ ersetzt.
  - c) In der bisherigen Nummer 9 werden die Wörter „und Tübingen“ durch die Angabe „, Tübingen und Zollernalbkreis“ ersetzt.
  - d) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:
    - aa) „9. Pforzheim  
die Landkreise Calw, Enzkreis und Freudenstadt sowie der Stadtkreis Pforzheim;“
    - bb) „10. Ravensburg  
die Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen;“
  - e) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12.
  - f) Die bisherige Nummer 11 wird aufgehoben.
  - g) Die bisherige Nummer 12 wird die Nummer 13.
2. § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 11. Februar 2016 (GBl. S. 165) wird wie folgt gefasst:

„2. die den Schutzpolizeidirektionen der regionalen Polizeipräsidien jeweils nachgeordneten Polizeireviere und Organisationseinheiten,“
3. Artikel 2 § 6 Absatz 3 des Polizeistrukturereformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233) wird aufgehoben.

## Artikel 4

Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung  
in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

## 1. die Beamtin oder der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, als Beamtin oder Beamter des Polizeivollzugsdienstes oder im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent gemindert ist oder
- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;

## 2. die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einem Betreuungsangebot lebt, das vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort;

## 3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, mit der oder dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstat-

tungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Artikel 2 § 3 und Artikel 3 Nummer 3 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### 1. Zielsetzung

Die Projektgruppe zur Evaluation der Polizeistrukturereform hatte den Auftrag, die Polizeistrukturereform unter der Prämisse einer orts- und bürgernahen Polizei zu überprüfen und Eckpunkte eines möglichen Veränderungsbedarfs aufzuzeigen. Die vom Lenkungsausschuss erarbeiteten Modellvarianten zu den Präsidiumsvarianten wurden in einer interministeriellen Arbeitsgruppe in fachlicher, personeller und finanzieller Hinsicht geprüft. Diese Ergebnisse waren Grundlage einer Kabinettsvorlage, die der Ministerrat am 25. Juli 2017 zur Kenntnis genommen und darauf aufbauend die Umsetzung der Änderungen der Aufbauorganisation der Polizei Baden-Württemberg in Auftrag gegeben hat.

Die neue äußere Aufbauorganisation der Polizei Baden-Württemberg mit 13 regionalen Polizeipräsidien tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und umfasst gegenüber der bisherigen Struktur folgende Veränderungen:

- a) Das Polizeipräsidium Tuttlingen wird aufgelöst.
- b) Der Bodenseekreis sowie die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen bilden ein neues Polizeipräsidium mit Sitz in Ravensburg. Der Sitz der Kriminalpolizeidirektion verbleibt in Friedrichshafen.
- c) Die Landkreise Calw, Freudenstadt und der Enzkreis bilden zusammen mit dem Stadtkreis Pforzheim ein neues Polizeipräsidium mit Sitz in Pforzheim. Der Sitz der Kriminalpolizeidirektion ist in Calw.
- d) Die Landkreise Konstanz, Rottweil, Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis bilden ein Polizeipräsidium mit Sitz in Konstanz. Der Sitz der Kriminalpolizeidirektion verbleibt in Rottweil. Der Sitz der Schutzpolizeidirektion ist in Tuttlingen.
- e) Der Zollernalbkreis wird dem Polizeipräsidium Reutlingen zugeordnet. Der Sitz des Polizeipräsidiums in Reutlingen und der Sitz der Kriminalpolizeidirektion in Esslingen bleiben unverändert.
- f) Das Polizeipräsidium Karlsruhe wird um den Landkreis Calw, den Enzkreis und den Stadtkreis Pforzheim reduziert. Der Sitz des Polizeipräsidiums und der Kriminalpolizeidirektion in Karlsruhe bleibt unverändert.

Diese organisatorischen Veränderungen wirken sich auf die Personalräte, Beauftragte für Chancengleichheit und Schwerbehindertenvertretung aus. Zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse bedarf es daher einer gesetzlichen Grundlage. Die Voraussetzungen hierfür werden in diesem Artikelgesetz geschaffen, insbesondere zur Sicherstellung handlungsfähiger Personalvertretungen, der Beauftragten für Chancengleichheit und der Schwerbehindertenvertretungen durch Übergangslösungen.

#### 2. Inhalt

Der Inhalt des als Artikelgesetz ausgestalteten Polizeistrukturegesetzes 2020 beschränkt sich auf Regelungen, die zur Umsetzung der äußeren Aufbauorganisation der Polizei unabdingbar sind. In Artikel 1 werden die organisatorischen Grundentscheidungen zur Aufhebung des Polizeipräsidiums Tuttlingen und zur Errichtung der Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg getroffen sowie der sich daraus ergebende Aufgabenübergang geregelt. Zur lückenlosen Sicherung

der Interessen der Beschäftigten in der Zeit unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes werden in Artikel 2 insbesondere Übergangspersonalräte gebildet. In Artikel 3 werden die durch die Änderungen der Aufgabenorganisation betroffenen Regelungen angepasst. Artikel 4 betrifft das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen.

### 3. Alternativen

Als Alternative käme die Beibehaltung der derzeit aktuellen äußeren Aufbauorganisation der Polizei in Baden-Württemberg infrage. Dies würde jedoch den Zielen zur Umsetzung der Evaluation der Polizeistrukturereform zuwiderlaufen.

### 4. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die Änderung der äußeren Aufbauorganisation der Polizei Baden-Württemberg sowie der hierdurch bedingten Rechtsänderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

Insgesamt leistet der Gesetzentwurf mit der Änderung der Aufbauorganisation einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung. Die Bildung der zwei neuen Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg und die Auflösung des Polizeipräsidioms Tuttlingen sowie die räumlichen Anpassungen für die Polizeipräsidien Konstanz, Karlsruhe und Reutlingen führen zu Zuschnitten, mit denen die Polizei Baden-Württemberg ihre orts- und bürgernahe Ausrichtung deutlich stärkt. So verkürzen sich beispielsweise die Fahrtwege sowohl für administrative als auch operative Aufgaben der Polizei. Mit der Bildung einer neuen Kriminalpolizeidirektion in Calw und der Optimierung der inneren Aufbauorganisation aller regionalen Polizeipräsidien durch die Bündelung der schutzpolizeilichen Aufgaben innerhalb einer künftigen Schutzpolizeidirektion (Verschmelzung der bisherigen Direktion Polizeireviere und der Verkehrspolizeidirektion) entfaltet die neue Polizeistruktur 2020 effektivere Strukturen für die Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Baden-Württemberg. Gleichzeitig werden mit der aufbauorganisatorischen Fortentwicklung der Verkehrspolizei kurze Interventionszeiten für eine weitere Verbesserung im Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht. Diese operativen Einsatzkräfte stehen in Zukunft in stärkerem Maße auch für allgemein polizeiliche Einsatzlagen zur Verfügung.

Die Umsetzung der Ergebnisse aus der Evaluation der Polizeistrukturereform wird in den kommenden Jahren in personeller, technischer und liegenschaftlicher Hinsicht finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt Baden-Württemberg haben. Das Erfordernis, die operative Basis durch den Aufbau eines 13. regionalen Polizeipräsidioms nicht zu schwächen, fordert einen Stellen- und Personalzuwachs. Hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung entstehen aufgrund der Bildung von Übergangspersonalräten in verschiedenen Polizeipräsidien und aufgrund der Übergangsregelungen für die Beauftragten für Chancengleichheit keine weiteren finanziellen Auswirkungen. Die strukturellen Sachkosten in technischer und liegenschaftlicher Hinsicht bis 2026 in Höhe von insgesamt rund 11 Millionen Euro (vgl. Vorblatt, E.3) verteilen sich auf Jahresscheiben ab 2020 in Höhe von rund 1,5 bis 1,6 Millionen Euro.

Die einzelnen Finanzbedarfe inklusive der strukturellen Kosten zum Aufbau eines 13. regionalen Polizeipräsidioms sowie die sich daraus ergebenden erforderlichen Anpassungen sind der nachfolgend dargestellten tabellarischen Kostenübersicht nach Jahresscheiben zu entnehmen. Über die Bereitstellung von Mitteln und Personalstellen wird im Zuge der jeweiligen Haushaltsaufstellungen zu entscheiden sein.

## Finanzielle Auswirkungen im Überblick bis 2022:

<i>Alle Angaben in Mio. Euro</i>		2018	2019	2020 bis 2022		
<b>1.</b>	<b>Land</b> Ausgaben insgesamt	15,4	2,6	15,75	15,45	24,25
<b>2.</b>	<b>Kommunen</b>	0	0	0	0	0
<b>3.</b>	<b>zusammen</b> (Land + Kommunen)	15,4	2,6	15,75	15,45	24,25
<b>4.</b>	<b>(Gegen-) Finanzierung</b>	12,2	0	0	0	0
<b>5.</b>	<b>Mehrbelastung / Entlastung</b> (Saldo Ziff. 3 bis Ziff. 4)	3,2	2,6	15,75	15,45	24,25

Vor diesem Hintergrund sind die dargestellten Kosten für die öffentlichen Haushalte mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar.

Zusätzliche Kosten für Private entstehen nicht.

*B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Veränderung bei der Landespolizei, Aufgabenübergang):

In Artikel 1 wird die Änderung der äußeren Aufbauorganisation der Polizei Baden-Württemberg mit der Aufhebung des Polizeipräsidiums Tuttlingen und der Errichtung der Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg umgesetzt; das Polizeipräsidium Tuttlingen wird aufgelöst und räumlich auf die Polizeipräsidien Konstanz, Pforzheim und Reutlingen aufgeteilt. Das Polizeipräsidium Karlsruhe wird räumlich angepasst. Alle hierbei den Polizeipräsidien bislang nachgeordneten Organisationseinheiten, die nicht von einem Aufgaben- und Zuständigkeitswechsel betroffen sind (beispielsweise Polizeireviere), gehen dabei auf die jeweils neuen Polizeipräsidien über. Weitergehende Regelungen zur inneren Aufbauorganisation der Polizeipräsidien sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes und bleiben u. a. den Organisationsverfügungen der jeweiligen Polizeipräsidien vorbehalten. Ferner wird die Übertragung der Aufgaben der Polizeipräsidien Karlsruhe, Konstanz und Tuttlingen geregelt, soweit sich für diese nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit ergibt. Da sich mit Inkrafttreten des Gesetzes die räumliche Zuordnung der betroffenen regionalen Polizeipräsidien ändert, sind bereits begonnene Verfahren durch die nach der Umsetzung der äußeren Aufbauorganisation neuen örtlich zuständigen regionalen Polizeipräsidien entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit fortzuführen.

Zu Artikel 2 (Übergangsregelungen für Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen sowie für die Beauftragten für Chancengleichheit):

Grundsätzlich orientieren sich die Übergangsvorschriften an den entsprechenden Vorschriften des Polizeistrukturereformgesetzes, soweit diese mit den neuen Fallkonstellationen vergleichbar sind.

Zu § 2:

Die Bestimmung beinhaltet Regelungen zur übergangsweisen Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten in den in ihrem Zuschnitt veränderten und neu gebildeten regionalen Polizeipräsidien. In den Dienststellen, die lediglich umgebildet werden, behalten die vorhandenen Personalvertretungen ihre Rechtsstellung. Der örtliche Personalrat beim Polizeipräsidium Tuttlingen wird zum 31. Dezember 2019 aufgelöst.

Die im Zuge der Polizeistrukturereform 2014 neu geschaffenen regionalen Polizeipräsidien wurden jeweils durch den Zusammenschluss von zwei und mehr Polizeidienststellen (Polizeidirektionen, Polizeipräsidien oder Abteilungen Landepolizeidirektion der Regierungspräsidien) gebildet. Dabei wurden die Beschäftigten in erheblichem Umfang in die neuen Strukturen unverändert übernommen. Dies betraf auch die früheren Personalvertretungen. Diese Regelung kann so nicht mehr übernommen werden, da nun keine Dienststellen zusammengelegt, sondern zwei neue Dienststellen (regionale Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg) in Folge von Verkleinerungen bzw. Veränderungen anderer Dienststellen geschaffen werden. Für diese beiden neu errichteten Polizeipräsidien würde es an sich vom Errichtungstag an noch keinen Personalrat geben. Ein solcher müsste erst von den Beschäftigten gewählt werden; so lange bestünde in den beiden Polizeipräsidien keine Personalvertretung. Nach § 91 Absatz 7 LPVG hätte der Hauptpersonalrat der Polizei auf die Dauer von längstens sechs Monaten eine Ersatzzuständigkeit. Dies ist jedoch nicht sachgerecht. Zum einen ist einer Vertretung aus eigenen Beschäftigten der Vorzug vor einer Ersatzzuständigkeit zu geben, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium verfügt nicht über die wünschenswerte Sach- und Ortsnähe und schließlich befinden sich unter den übergegangenen Beschäftigten der neuen Polizeipräsidien Mitglieder und Ersatzmitglieder der bisherigen Polizeipräsidien, die die Personalvertretungsaufgaben übernehmen können. Daher sollen aus ihnen mit befristeter Amtszeit ausgestattete Übergangspersonalräte gebildet werden, bis spätestens knapp ein Jahr später die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

Die in § 113 LPVG vorgesehenen Regelungen zu den Übergangspersonalräten sind hinsichtlich der veränderten regionalen Polizeipräsidien nicht ausreichend und sachgerecht. Die Regelungen des § 113 LPVG erfassen nur die Eingliederung beziehungsweise den Zusammenschluss vollständiger Dienststellen. Nicht erfasst ist die Bildung einer neuen Dienststelle durch Teilung anderer Dienststellen.

Auch ist für das Polizeipräsidium Karlsruhe die Regelung in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LPVG die schlechtere Alternative gegenüber der hier getroffenen Regelung, weil dann ganz außer der Reihe und nur für das Polizeipräsidium Karlsruhe eine außerplanmäßige Neuwahl mit großem organisatorischen Aufwand durchgeführt werden müsste. Nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 LPVG müsste der Personalrat des Polizeipräsidiums Karlsruhe neu gewählt werden, wenn mit Ablauf von 20 Monaten nach der Wahl die Zahl der in der Regel Beschäftigten um ein Drittel gesunken ist.

Das Polizeipräsidium Karlsruhe ist das einzige, dessen Zuständigkeitsbereich signifikant verkleinert wird. In Folge dessen sinkt auch der Personalbestand der Dienststelle. Durch die mit der Umsetzung der Polizeistruktur 2020 verbundene Umorganisation soll jedoch kein gewählter Personalrat seine Aufgabe verlieren, weshalb für die begrenzte Übergangszeit die bisherige Gremiengröße mit Ersatz-

kandidatinnen und -kandidaten fortgeführt wird. Außerdem kann so der Listenproporz beibehalten und dadurch dem Wählerwillen Rechnung getragen werden.

Beim Polizeipräsidium Reutlingen bedarf es keines Übergangspersonalrats. Die aus dem Polizeipräsidium Tuttlingen gegebenenfalls übergehenden Personalratsmitglieder treten als zusätzliche Mitglieder zum Personalrat beim Polizeipräsidium Reutlingen hinzu. Auf ein Abschmelzen der Personalratsmandate nach der Regelung des § 10 Absatz 3 und 4 LPVG wird hierbei verzichtet, da es in der Praxis durchaus denkbar sein kann, dass ein aus Tuttlingen hinzugetretenes Personalratsmitglied ausscheidet und die ebenfalls zum Polizeipräsidium Reutlingen hinzugetretenen Beschäftigten sich dadurch nicht mehr sachgerecht vertreten fühlen. Für ausscheidende Personalratsmitglieder, die nicht aus Tuttlingen hinzugetreten sind, rücken Ersatzmitglieder nach den allgemeinen Vorschriften nach (§ 27 LPVG).

Bezüglich des Übergangspersonalrats, der beim Polizeipräsidium Ravensburg gebildet wird, wird die Mitgliederzahl des bis zum 31. Dezember 2019 beim Polizeipräsidium Konstanz bestehenden Personalrats erhalten. Die räumliche Zuordnung für das neue Polizeipräsidium Ravensburg entspricht in großen Teilen der räumlichen Zuordnung für das ehemalige Polizeipräsidium Konstanz. Lediglich der Landkreis Konstanz ist nicht mehr Teil des neu zugeschnittenen Polizeipräsidiums, sondern wird dem neuen Polizeipräsidium Konstanz räumlich zugeordnet. Im Sinne der Funktionsfähigkeit des Personalrats und der Beachtung des Wählerwillens ist es daher sachgerecht, für den Übergangspersonalrat des Polizeipräsidiums Ravensburg die Größenordnung und damit auch den Listenproporz des bisherigen Personalrats beim Polizeipräsidium Konstanz beizubehalten.

Die Mitgliederzahl der Übergangspersonalräte bei den Polizeipräsidien Konstanz und Pforzheim für die Übergangspersonalräte gebildet werden, kann aufgrund von Zufälligkeiten der Beschäftigtenzuordnung sehr unterschiedlich ausfallen. Dies ist für die relativ kurze Amtszeit der Übergangspersonalräte hinnehmbar. Dem Übergangspersonalrat beim Polizeipräsidium Konstanz gehören die Personalratsmitglieder an, die ab dem 1. Januar 2020 beim Polizeipräsidium Konstanz beschäftigt sind. Dem Übergangspersonalrat beim Polizeipräsidium Pforzheim gehören die Personalratsmitglieder an, die ab dem 1. Januar 2020 beim Polizeipräsidium Pforzheim beschäftigt sind.

Für eine besondere Regelung zur Erhaltung von Freistellungen besteht kein Anlass, die getroffene Regelung dient der Klarstellung. Bis zur Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes waren die Freistellungsansprüche örtlicher Personalräte durch den Gesetzgeber vorgegeben. Mit der Novelle wurde dies aufgegeben und auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der Freistellungen gesetzt (§ 45 Absatz 2 LPVG). Ein gesetzlich vorgegebener Freistellungsumfang (§ 45 Absatz 1 Satz 2 LPVG) gilt nur noch, wenn sich Dienststelle und Personalrat nicht einigen. Dass bestehende Freistellungen erhalten bleiben, können die neuen Dienststellen selbst verfügen.

Zu § 3:

Die nächste regelmäßige Personalratswahl würde an sich nach Artikel 2 § 6 Absatz 3 PolRG, der durch Artikel 3 Nummer 3 aufgehoben werden soll, in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2019 stattfinden. Da fünf der regionalen Polizeipräsidien ab dem 1. Januar 2020 einen veränderten Zuständigkeitsbereich haben, neu entstehen bzw. wegfallen, ist es sachgerecht, die nächste Personalratswahl insgesamt, das heißt für alle Dienststellen der Polizei, in die zweite Jahreshälfte des Jahres 2020 zu verschieben. Hiervon sind alle Wahlen betroffen, auch die in den unverändert gelassenen Dienststellen und Einrichtungen der Polizei. Es bestehen innerhalb der Landespolizei derart viele Verflechtungen, dass es nicht sachgerecht erscheint, zu unterschiedlichen Terminen zu wählen. Ebenso soll die Wahl des Hauptpersonalrats der Polizei verschoben werden. Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollen alle Wahlen im Polizeibereich gleichzeitig stattfinden. Es wäre

nachteilig, wenn durch vereinzelte Wahlen bei nur wenigen Dienststellen, organisatorische Störungen im Polizeiapparat verursacht würden. Daher ist ein terminlicher Gleichklang nicht nur erstrebenswert, sondern sogar geboten.

Dies ist die bessere Lösung, als in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2019 in allen Polizeidienststellen zu wählen und in den betroffenen Polizeipräsidiën innerhalb kurzer Zeit ein zweites Mal wählen zu müssen, wie dies die Regelungen des LPVG grundsätzlich vorsehen würden. Der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum lässt die Möglichkeit, von den Standardregelungen des LPVG für Organisationsänderungen abzusehen. Würden Übergangspersonalräte für die Polizeipräsidiën Konstanz, Pforzheim und Ravensburg nach § 113 Absatz 5 LPVG durch besondere Rechtsverordnung gebildet werden, endete deren Amtszeit spätestens mit Ablauf eines Jahres von dem Tag an gerechnet, an dem er gebildet worden ist. Dadurch ist die Situation nicht auszuschließen, dass die Amtszeiten der Personalräte in den Polizeipräsidiën im Land uneinheitlich sind. Diese Situation wird durch die getroffenen Regelungen vermieden. Außerdem wird durch die Verschiebung der Personalratswahlen in das Spätjahr 2020 erreicht, dass ein nicht unerheblicher Teil der Verwaltung der Polizeipräsidiën nicht mit den Personalratswahlen zusätzlich beschäftigt ist. Ferner wird vermieden, dass bei vier Polizeipräsidiën in kurzem Abstand zwei Mal gewählt werden muss und hierdurch Ressourcen in der Organisation ohne zwingende Notwendigkeit gebunden werden. In dieser Zeit ist auch die Polizeistruktur 2020 durch die bestehende Organisation umzusetzen.

Die Polizei ist als eigenständige Organisation innerhalb der Landesverwaltung durch das Reformgesetz von 2013 losgelöst von dem ansonsten üblichen mehrstufigen Aufbau der Landesverwaltung. Deswegen ist es auch nicht notwendig, dass die (Haupt-)Personalratswahl der Polizei parallel zu den Wahlen der anderen Dienststellen des Landes stattfindet.

Von der Verschiebung der Personalratswahlen nicht erfasst sind die Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung. Die Hochschule für die Polizei, bei der die Jugend- und Auszubildendenvertretung angesiedelt ist, ist von der Strukturveränderung nicht betroffen. Insoweit ist es aufgrund eines anderen Wahlturnus für die Jugend- und Auszubildendenvertretung unschädlich, dass diese Wahlen nicht parallel zu den Personalratswahlen stattfinden.

Die Verschiebung der Personalratswahlen bedingt auch einen Eingriff in die laufenden Amtszeiten amtierender Personalräte und Hauptpersonalräte, indem ihre Amtszeiten bis zur Neuwahl verlängert werden. Zuletzt wurden die Personalvertretungen im Spätjahr 2014 gewählt. Deren Amtszeit würde daher im Grunde fünf Jahre, also bis in das Spätjahr 2019 laufen. Lediglich durch die regelmäßigen Personalratswahlen 2019 würden sie um rund ein halbes Jahr verkürzt. Dazu soll es durch die Verschiebung der Neuwahlen jedoch nicht kommen. Im Gegenteil soll die Amtszeit noch um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dieser Zeitraum eines Jahres, von rund einem Fünftel der Amtszeit ist im Hinblick darauf, dass das Landespersonalvertretungsgesetz selbst als Übergangsamtszeit (§ 113 Absatz 2 bzw. Absatz 5 Satz 3 Nummer 5 LPVG) grundsätzlich ein Jahr vorsehen lässt, hinnehmbar, ohne mit Grundsätzen der regelmäßigen Erneuerung der Legitimation oder des Eingriffs in ein laufendes Mandat in Konflikt zu geraten.

Die Strukturveränderungen in der Polizei ab dem 1. Januar 2020 erfordern außerdem mit Blick auf die bisherigen Veränderungsprozesse, dass die Personalvertretungen als Garant für ein Zusammenwachsen der Beschäftigten innerhalb eines Polizeipräsidiüms und in der Gestaltung der Dienststellen über einen längeren Zeitraum bestehen und arbeiten können. Ein verkürzter Wahlzeitraum wirkt sich dabei kontraproduktiv aus, sodass die übernächsten Personalratswahlen abweichend von den regelmäßigen Personalratswahlen in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2025 stattfinden. Danach werden die Amtszeiten wieder an die landesweiten Personalratswahlen angepasst (vgl. § 22 LPVG).

Der Gesetzgeber kann aus den oben genannten Gründen für die gesamte Polizei vom LPVG abweichen, auch wenn nur ein Teil der Polizeipräsidiën betroffen ist.

Zu § 4:

§ 4 beinhaltet klarstellende Regelungen zur Wahrnehmung der Interessen schwerbehinderter Menschen in den neu gebildeten regionalen Polizeipräsidien.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich unter dem übernommenen Personal bereits gewählte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen befinden, soll es in den neu gebildeten Dienststellen vom Grundsatz her beim gesetzlichen Übergang der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung auf die Hauptschwerbehindertenvertretung verbleiben. Die Hauptschwerbehindertenvertretung erhält dabei die Möglichkeit der Delegation an ein geeignetes stellvertretendes Mitglied. Nach der Reform hat jede Dienststelle ohne Schwerbehindertenvertretung jederzeit die Möglichkeit der Wahl einer Schwerbehindertenvertretung gemäß § 177 Absatz 5 Nummer 3 SGB IX.

In den Dienststellen, die lediglich umgebildet werden, behalten die vorhandenen Schwerbehindertenvertretungen ihre Rechtsstellung; ihr Mandat würde lediglich dann erlöschen, wenn die Schwerbehindertenvertretung einschließlich aller stellvertretenden Mitglieder im Zuge der Reform aus der betreffenden Dienststelle ausscheiden sollte. Im letztgenannten Fall kämen für die betreffende Dienststelle die vorhandenen Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Anwendung. Das Amt der Schwerbehindertenvertretung beim Polizeipräsidium Tuttlingen endet mit der Auflösung dieser Dienststelle.

Zu § 5:

Für die neu zu errichtenden Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg ist für einen Übergangszeitraum, also bis reguläre Wahlen durchgeführt werden können, sicherzustellen, dass das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit von einer geeigneten Person wahrgenommen wird. Daher regelt Absatz 1 die Bestellung einer Beauftragten für Chancengleichheit, die abgestuft priorisiert aus den genannten Personenkreisen zu bestellen ist. Absatz 2 setzt das Einverständnis der zu bestellenden Beschäftigten voraus. Absatz 3 sieht vor, dass an den neuen Polizeipräsidien innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten Wahlen einzuleiten und die Stelle der Beauftragten für Chancengleichheit innerhalb von sechs Monaten neu zu besetzen ist. Absatz 4 dient der Klarstellung. Sofern aufgrund personeller Wechsel im Rahmen der Strukturreform 2020 an einer bisherigen Dienststelle oder Einrichtung des Polizeivollzugsdienstes eine Stelle der Beauftragten für Chancengleichheit neu zu besetzen ist, so bedarf es keiner gesonderten Regelung, da § 17 des Chancengleichheitsgesetzes diesen Fall bereits regelt. Das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit beim Polizeipräsidium Tuttlingen endet mit der Auflösung dieser Dienststelle.

Zu Artikel 3 (Änderung des geltenden Rechts):

Zu Nummer 1:

Es besteht Anpassungsbedarf aufgrund des neuen räumlichen Zuschnitts der betroffenen regionalen Polizeipräsidien.

Zu Nummer 2:

§ 4 Absatz 2 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst ist anzupassen, da die beiden genannten Direktionen zusammgelegt werden und es hierfür eine neue Bezeichnung gibt.

Zu Nummer 3:

Den Wahlberechtigten in der Polizei ist durch Artikel 2 § 6 Absatz 3 des Polizeistrukturereformgesetzes (PolRG) vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233) vom Gesetzgeber zugestanden, dass sie mit den regelmäßigen Personalratswahlen 2019 ihre Personalvertreter neu bestimmen können. Entsprechend konnten sich Mitglieder von Personalvertretungen darauf einstellen. Artikel 2 § 6 Absatz 3 PolRG muss aufgehoben werden, damit das durch die Vorschrift begründete Vertrauen nicht fortbestehen kann.

Zu Artikel 4 (Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen):

Zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel). Die Vorschrift entspricht den Regelungen in Artikel 6 Polizeistrukturereformgesetz vom 23. Juli 2013.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2020 soll die Änderung der äußeren Aufbauorganisation mit ihren Folgewirkungen umgesetzt werden. Das Inkrafttreten der Artikel 2 § 3 und Artikel 3 Nummer 3 dieses Gesetzes ist demgegenüber bereits nach Verkündung erforderlich, da die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen gemäß Artikel 2 § 6 Absatz 3 PolRG schon in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2019 stattfinden würden.

#### **Wesentliches Ergebnis der Anhörung:**

Zu dem Entwurf haben im Zuge der Anhörung der BBW – Beamtenbund Tarifunion, die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Bund Deutscher Kriminalbeamter, die Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, die Gewerkschaft der Polizei, der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Normenkontrollrat Baden-Württemberg, der Normenprüfungsausschuss, das Regierungspräsidium Freiburg, das Regierungspräsidium Tübingen und der Städtetag Baden-Württemberg Stellung genommen.

I. Zum Vorblatt

Bund Deutscher Kriminalbeamter

*Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg trägt vor, dass die Umsetzung in eine Phase fällt mit erheblichen personellen Engpässen, die maßgeblich auf die anhaltende Pensionierungswelle in der gesamten Polizei Baden-Württemberg zurückzuführen ist und bei der viel zu spät Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden. Aus Sicht des BDK hätte dieser Entwicklung bereits vor spätestens zehn Jahren politisch entgegengewirkt werden müssen – da die Pensionierung der starken Einstellungsjahrgänge prognostizierbar gewesen sei. Insofern sei der Umsetzungszeitpunkt deswegen ungünstig gewählt. So sei beispielsweise nicht auszuschließen, dass es zu Zwangsumsetzungen von der Schutz- zur Kriminalpolizei kommen könnte. Hinzu komme außerdem, dass die*

*aufgrund der noch stattfindenden Einheitslaufbahn nötigen Spezialqualifizierungen zusätzliche Ressourcen bei der Kriminalpolizei binde. Es wird allerdings ausdrücklich begrüßt, dass mit einem erneuten Interessenbekundungsverfahren eine möglichst sozial verträgliche Umsetzung erreicht werden soll.*

*Angesichts neuer Kriminalitätsfelder wie beispielsweise das Cybercrime und der berechtigten Erwartungen der Bevölkerung und der Politik hält es der BDK für erforderlich, speziell für die Kriminalpolizei ein Maßnahmenbündel zu schnüren, das die Rahmenbedingungen für deren Arbeit wieder attraktiver mache, wie das im Koalitionsvertrag vereinbarte „Zukunftsoffensive Kriminalpolizei“ vorsehe.*

*Was den Sitz der Kriminalpolizeidirektionen angeht, äußert der BDK Zweifel daran, dass für die Wahl allein polizeifachliche Gründe ausschlaggebend waren. Zudem werden Überlegungen zu einer Polizeirevier- und Polizeiposten-Strukturreform vermisst.*

Die Stellungnahme des BDK wird zur Kenntnis genommen, macht jedoch keine Anpassungen des Gesetzentwurfs erforderlich. Denn dieser ist auf Regelungen beschränkt, die zur Umsetzung der äußeren Aufbauorganisation der Polizei unabhängig sind.

#### Gemeindetag Baden-Württemberg

*Der Gemeindetag betont das besondere Interesse der Gemeinden, dass sich die Präsenz der Polizei in der Fläche verbessert. Vor diesem Hintergrund werden die von der Evaluierungskommission erarbeiteten Vorschläge als nachvollziehbar angesehen, weswegen seinerzeit keine Bedenken gegen die geplante Umstrukturierung erhoben wurden. Im Übrigen ergeben sich für die Gemeinden aus diesem Gesetz keine unmittelbaren Konsequenzen, weswegen auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln verzichtet wird.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Normenkontrollrat Baden-Württemberg

*Der Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen und führt aus, dass die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt sind.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Regierungspräsidium Freiburg

*Vonseiten der Polizeibehörden ist es sehr zu begrüßen, dass durch die Umstrukturierungsmaßnahmen die Orts- und Bürgernähe erhöht bzw. verbessert werden soll.*

*Die Stadt Rottweil hat zudem das Anliegen geäußert, dass trotz eines Präsidiumswechsels nach Konstanz für die Stadt Rottweil weiterhin eine gute Erreichbarkeit der Ansprechpartner der Polizei im Bereich Verkehr gewährleistet wird. Außerdem wird der Wunsch vorgetragen, dass das Polizeirevier Rottweil von den umfassenden personellen Neuanstellungen profitiert und der Sitz der polizeilichen Hundeführerstaffel am Standort Rottweil erhalten bleibt.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zu Artikel 1 ist klarstellend noch ergänzt, dass weitergehende Regelungen zur inneren Aufbauorganisation der Polizeipräsidien nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind und den

Organisationsverfügungen der jeweiligen Polizeipräsidien vorbehalten bleiben. Im Rahmen des Gesetzesentwurfs werden keine Anpassungen erforderlich, da sich dieser auf Regelungen beschränkt, die zur Umsetzung der äußeren Aufbauorganisation der Polizei unabdingbar sind.

#### Regierungspräsidium Tübingen

*Das Regierungspräsidium Tübingen begrüßt die vorgesehene Änderung der äußeren Aufbauorganisation der Polizei Baden-Württemberg vor allem in Hinblick auf die Neubildung des Polizeipräsidiums Ravensburg und die künftige Zuordnung des Zollernalbkreises zum Polizeipräsidium Reutlingen. Damit decken sich die Zuständigkeitsbereiche der Polizeipräsidien wieder besser mit dem Zuschnitt des Regierungsbezirks Tübingen.*

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Gesetzesentwurfs werden insoweit keine Anpassungen erforderlich.

#### Städtetag Baden-Württemberg

*Für den Städtetag stehen vorrangig die Effizienz und die Bürgernähe der polizeilichen Aufgabenerledigung im Vordergrund. Dazu zählt aus dortiger Sicht neben der Fachkompetenz auch die Berücksichtigung von kriminalgeographischen Räumen, die bei der Einteilung der Polizeipräsidien eine zentrale Rolle spielen. Auch die dadurch entstehenden Wegstrecken sind von Bedeutung. Der Städtetag plädiert weiterhin für das Modell mit 14 regionalen Polizeipräsidien und bedauert, dass das fachliche Votum der bei der Evaluation eingesetzten Expertengruppe insoweit kein Gehör gefunden hat. Auch die bei der Evaluation ebenfalls diskutierten Defizite bei der Verkehrsunfallaufnahme fanden keine Berücksichtigung im Gesetzesentwurf. Es wird daher gefordert, die Empfehlung der fachlichen Evaluationsgruppe noch im Gesetz aufzunehmen und vorzusehen, dass bei Städten über 100.000 Einwohnern die Polizeiverkehrsunfalldienste beibehalten werden und bei Kommunen unter 100.000 Einwohnern die Dienste auf die Polizeireviere im Land verlagert werden.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Gesetzesentwurfs werden jedoch insoweit keine Anpassungen vorgenommen, da sich dieser auf Regelungen beschränkt, die zur Umsetzung der äußeren Aufbauorganisation der Polizei unabdingbar sind.

#### II. Zu Artikel 2 § 2

##### BBW – Beamtenbund Tarifunion

##### Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund

##### Gewerkschaft der Polizei

*Der BBW – Beamtenbund Tarifunion, die Deutsche Polizeigewerkschaft und die Gewerkschaft der Polizei beschränken ihre Stellungnahme auf Ausführungen zu den personalvertretungsrechtlichen Fragestellungen.*

*Der Personalrat beim Polizeipräsidium Karlsruhe ist von den Veränderungen im Rahmen der Polizeistruktur 2020 unmittelbar betroffen. Die zukünftige Größe des Personalrats eines Polizeipräsidiums könne sich nicht strikt an den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) orientieren, da hier darüber hinaus verschiedene Komponenten zu beachten sind. So beispielweise der Wegfall zusätzlicher Mandate, die aufgrund der Anzahl der Beschäftigten außerhalb des*

*Dienstszitzes der Hauptdienststelle wegfallen. Im Sinne der Funktionsfähigkeit und der Beachtung des Wählerwillens sollten aus Sicht der beiden Gewerkschaften beim Personalrat beim Polizeipräsidium Karlsruhe der Proporz und die Größe beibehalten werden, wie dies bis zum 31. Dezember 2019 gegeben ist.*

*Der Personalrat beim Polizeipräsidium Reutlingen ist von den Veränderungen im Rahmen der Polizeistrukturreform 2020 dadurch betroffen, dass Mitglieder des Personalrats beim Polizeipräsidium Tuttlingen, die zum 1. Januar 2020 zum Polizeipräsidium Reutlingen wechseln, ihr Personalratsmandat beibehalten sollen. Ein Abschmelzen der Personalratsmandate wird abgelehnt. In der Praxis ist durchaus denkbar, dass ausgerechnet das aus Tuttlingen hinzugetretene Personalratsmitglied ausscheidet und die ebenfalls zum Polizeipräsidium Reutlingen hinzugetretenen Beschäftigten sich dadurch nicht mehr sachgerecht vertreten fühlen. Es ist möglich, eine entsprechende Regelung wie beim Polizeipräsidium Karlsruhe auch für das Polizeipräsidium Ravensburg anzuwenden. Hier wird vorgeschlagen, die Größenordnung des bis zum 31. Dezember 2019 beim Polizeipräsidium Konstanz bestehenden Personalrats im Proporz und in der Größe zu erhalten.*

*Für die Übergangszeit bis zu den nächsten Personalratswahlen bietet sich aufgrund unterschiedlicher Listen bei den Personalratswahlen mit Blick auf die praktische Umsetzung für die Übergangspersonalräte beim Polizeipräsidium Konstanz und Pforzheim aus Sicht der Gewerkschaften nur die Bildung von Übergangspersonalräten an. Dem Übergangspersonalrat beim Polizeipräsidium Konstanz sollten die Personalratsmitglieder angehören, die ab dem 1. Januar 2020 beim Polizeipräsidium Konstanz beschäftigt sind. Dem Übergangspersonalrat beim Polizeipräsidium Pforzheim sollten die Personalratsmitglieder angehören, die ab dem 1. Januar 2020 beim Polizeipräsidium Pforzheim beschäftigt sind.*

*Zu den jeweiligen Absätzen der Regelung des § 2 werden Anregungen zur Formulierung gegeben.*

Die Anregungen des BBW – Beamtenbund Tarifunion, der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund und der Gewerkschaft der Polizei werden inhaltlich berücksichtigt und sind im Gesetzestext zu Artikel 2 § 2 PolSG2020 aufgenommen. Die Begründung zu Artikel 2 § 2 PolSG2020 ist entsprechend abgeändert und angepasst.

Bund Deutscher Kriminalbeamter

*Zu Artikel 2 PolSG2020 wird angemerkt, dass die Übergangsregelungen zu begrüßen sind, um im wichtigen Bereich der Personalvertretung möglichst wenig zusätzliche Problemstellungen zu verursachen.*

III. Zu Artikel 2 § 3

BBW – Beamtenbund Tarifunion

Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund

Gewerkschaft der Polizei

*Die Strukturveränderungen in der Polizei ab dem 1. Januar 2020 erfordern mit Blick auf die bisherigen Veränderungsprozesse, dass die Personalvertretungen als wichtiger Faktor für ein Zusammenwachsen der Beschäftigten innerhalb eines Polizeipräsidiums und in der Gestaltung der Dienststellen über einen längeren Zeitraum bestehen und arbeiten können. Ein verkürzter Wahlzeitraum wirkt sich kontraproduktiv aus. Es wird deshalb angeregt, nach den Wahlen im Herbst 2020 wieder eine nahezu volle Wahlperiode bis 2025 vorzusehen.*

*Hierzu wird ein Formulierungsvorschlag abgegeben.*

Die Anregungen des BBW – Beamtenbund Tarifunion, der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund und der Gewerkschaft der Polizei sind inhaltlich berücksichtigt und sind im Gesetzestext zu Artikel 2 § 3 PolSG2020 aufgenommen. Die Begründung zu Artikel 2 § 3 PolSG2020 ist entsprechend abgeändert und angepasst.

#### IV. Zu Artikel 4

##### Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

*Die Umsetzung der Evaluationsergebnisse zur Polizeistrukturereform von 2013 ist für die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung nachvollziehbar. Genauso wichtig wie eine effiziente, orts- und bürger-nahe sowie zukunftsfähige Aufbauorganisation der Polizei in Baden-Württemberg ist für sie jedoch die Frage, wie die spezifischen Belange der von einer Schwerbehinderung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diskriminierungsfrei in dem Prozess der notwendigen räumlichen, organisatorischen und personellen Veränderungen berücksichtigt werden, und verweist insoweit auf die Verpflichtung aus Artikel 2 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) mit Blick auf das Treffen sogenannter „angemessener Vorkehrungen“. Vor diesem Hintergrund wird grundsätzlich begrüßt, dass zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten, dass die Beschäftigten der betroffenen Polizeipräsidien in geeigneter Weise hierauf hingewiesen werden.*

*Außerdem wird darum gebeten bei der Regelung in Artikel 4 § 1 Abs. 1 Ziffer 1 a) neben schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten auch gleichgestellte Beamtinnen und Beamte einzubeziehen und ein Formulierungsvorschlag gemacht.*

*Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass im Sinne der Ausführungen zum Treffen angemessener Vorkehrungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention im Einzelfall beim Verzicht auf die Zusage von Umzugskostenvergütung selbstverständlich auch die Fallkonstellationen berücksichtigt werden, die allgemein in § 12 Abs. 4 LUKG bzw. § 2 Abs. 2 LTGVO Niederschlag gefunden haben.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag zur Einbeziehung von gleichgestellten Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 2 Absatz 3 SGB IX in die Regelung des Artikel 4 kann nicht übernommen werden, da die dortige Regelung in unmittelbarem Bezug zu den beamtenrechtlichen Regelungen über die Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand steht, die ebenfalls nur für Personen im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX Sonderregelungen enthalten.

##### Normenprüfungsausschuss

Die redaktionellen Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses sind im Gesetzentwurf übernommen.

#### V. Beteiligungsportal

Im Beteiligungsportal wurde der Gesetzentwurf von einer Person kommentiert.

*Die Person stimmt diesen Maßnahmen zu, sofern dadurch zukünftig personelle, finanzielle und administrative Entlastungen bei gleichbleibender Effizienz und Sicherheit für Personal wie für Bürger erreicht werden. Ferner solle, wie bei allen staatlichen Verwaltungsaufgaben, eine weitere Deregulierung und Verschlan-  
kung berücksichtigt werden.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Gesetzesentwurfs werden keine Anpassungen erforderlich, da sich dieser auf Regelungen beschränkt, die zur Umsetzung der äußeren Aufbauorganisation der Polizei unabdingbar sind.